

Besonderer Kündigungsschutz

Besonderer Kündigungsschutz besteht in folgenden Fällen:

§ 9 MuSchG	Die Kündigung gegenüber einer Frau während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung ist unzulässig.
§ 15 KSchG	Die Kündigung eines Mitglieds eines Betriebsrats, einer Jugend- und Auszubildendenvertretung (...) ist unzulässig.
§ 85 SGB IX	Der Kündigung des Arbeitsverhältnis eines schwerbehinderten Menschen durch den Arbeitgeber bedarf der vorherigen Zustimmung des Integrationsamtes.
§ 2 I ArbPISchG, § 78 ZDG	<p>Von der Zustellung des Einberufungsbescheides, bis zur Beendigung des Grundwehrdienstes sowie während einer Wehrübung darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen.</p> <p>Dies gilt auch im Falle des Wehrdienstes als Soldat auf Zeit für die endgültig auf insgesamt nicht mehr als 2 Jahre festgesetzte Dienstzeit, § 16a Abs.1 Nr.2 ArbPISchG</p> <p>Für anerkannte Kriegsdienstverweigerer gelten die Vorschriften des § 2 I ArbPISchG entsprechend.</p>
§ 18 BEEG	<p>Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis ab dem Zeitpunkt, von dem an Elternzeit verlangt worden ist, höchstens jedoch acht Wochen vor Beginn der Elternzeit und während der Elternzeit nicht kündigen.</p> <p>In besonderen Fällen kann ausnahmsweise eine Kündigung für zulässig erklärt werden.</p>